

Satzung alt	Kommentare	Einarbeitung der Ergänzungen Direkte Demokratie
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Slow Food Deutschland e.V.“.</p> <p>2. Der Sitz des Vereins ist Münster.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist als Mitglied Teil der internationalen Vereinigung Slow Food International mit Sitz in Bra (Piemont) in Italien.</p> <p>§ 2 Zweck, Ziele</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie von Kunst und Kultur.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:</p>	<p>Zu §1 Ziff. 2 Da der Sitz der GS Berlin ist, sollte das Registergericht auch Berlin sein.</p> <p>Zu §1 Ziff.4 Mit dem Verein in Bra wurde Übereinstimmung erzielt, dass nur der Verein SFD Mitglied bei Slow Food ist und nicht die einzelnen Mitglieder.</p> <p>Zu §2 Ziff.1 Der Zweck des Vereins wurde dahingehend umformuliert, dass der Hauptanspruch Bildung ist, die vom Verein unmittelbar durchgeführt werden kann.</p>	<p><u>Sofern in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, richtet sie sich in gleicher Form auch an weibliche Mitglieder. Die Beschränkung auf eine Sprachform erfolgt lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit.</u></p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Slow Food Deutschland e.V.“.</p> <p>2. Der Sitz des Vereins ist <u>Berlin</u>.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist <u>Mitglied des Vereins Slow Food</u> mit Sitz in Bra (Piemont) Italien Vereinsnummer: 548805</p> <p>§ 2 Zweck, Ziele</p> <p>1. Der Zweck des Vereins ist die lebensbegleitende Bildung, Weiterbildung und Aufklärung im Bereich Ernährungswissen und Ernährungskultur mit dem Ziel, einen Beitrag zum Verbraucherschutz, zum Umweltschutz, zur Landschaftspflege und Kultur zu leisten.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden. • Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten • Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur. • Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt. • Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden. • Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel. 		
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.</p>	<p>Zu §3 Ziff.1 Es entspricht dem Selbstverständnis der Slow-Food-Bewegung, dass ihr nur natürliche Personen als Vollmitglieder angehören. Diese Forderung ist auch in der internationalen Satzung</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins <u>kann jede geschäftsfähige natürliche Person</u> werden.</p>

<p>2.Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.</p>	<p>verankert. Eine Anpassung ist auch im Interesse von Slow-Food-Deutschland.</p> <p>Zu § 3 Ziff. 2 neu Mit dieser Regelung –analog zu internationalen Bestimmungen– wird eine besondere Form der Mitgliedschaft für Körperschaften geschaffen, die die Ideale von Slow-Food unterstützen wollen, ohne damit werbliche Interessen zu verbinden. Die Mitarbeit beinhaltet weder aktives noch passives Wahlrecht. Dieser Artikel wurde schon auf der letzten MV beschlossen und liegt zum Eintrag beim Registergericht</p>	<p><u>2.Personenvereinigungen Verbände oder sonstige juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.</u></p>
<p>3.Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, an Firmen- und Fördermitgliedschaften besondere Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Zu §3 Ziff.3 neu Anpassung an die zunehmende Verwendung des Internets und Präzisierung</p> <p>Zu § 3 Ziff. 4 Dient der Präzisierung</p> <p>Zu §3 Ziff.5 neu Es ist Ausdruck einer in zahlreichen Vereinen geübten Kultur besonders verdienstvolle Mitglieder oder auch externe Personen mit Verdiensten um Slow-Food zu Ehrenmitglieder zu werden.</p>	<p><u>3.Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung oder mittels des Online-Anmeldeformulars auf der Internetseite erworben. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung, Verordnungen und Beschlüsse des Vereins ausdrücklich an.</u></p> <p>4.Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. <u>Die Mitgliedschaft beginnt am 1.Tag des folgenden Monats</u></p> <p><u>5.Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.</u></p>

<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.</p> <p>3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstand und das Mitglied bindend.</p>	<p>Zu §4 Ziff. 2 Trägt der zunehmenden Akzeptanz des Internets Rechnung.</p> <p>Zu §4 Ziff.3 neu Wurde neu eingefügt, um eine Abstufung der Sanktionen zu haben, zwischen nicht Bezahlen des Vereinsbeitrages und schuldhafter Interessensverletzung.</p> <p>Zu §4 Ziff.4 Hier wurde die Einspruchsfrist zumutbar auf 2 Wochen verkürzt.</p>	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch <u>schriftliche oder online vorzunehmende Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand über ein bereitgestelltes online-Formular.</u> Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.</p> <p><u>3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag für das vergangene und laufende Geschäftsjahr nicht pünktlich und vollständig entrichtet hat. Bei vollständiger Nachzahlung im laufenden Geschäftsjahr kann die Streichung revidiert werden.</u></p> <p>4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen <u>2 Wochen</u> nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstand und das Mitglied bindend.</p>
---	---	---

<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1.Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p> <p>2.Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.</p> <p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand, - die Mitgliederversammlung, - die Schiedskommission und - die Convivienleiterversammlung. <p>§ 7 Vorstand und Geschäftsführung</p> <p>1.Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>2.Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.</p> <p>3.Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Zu §5 Ziff.1 Üblicherweise sind Ehrenmitglieder beitragsfrei gestellt.</p> <p>Zu §5 Ziff.2 Dient der Präzisierung.</p> <p>Zu §6 Da der Schwerpunkt auf die Mitwirkung der Mitglieder gelegt wird, entfällt die CVLTagung als Organ. Die Schiedskommission bleibt grundsätzlich bestehen aber nicht als Organ des Vereins.</p> <p>Zu §7 Ziff.1 Um die Arbeitsfähigkeit und Effektivität des Vorstandes zu gewährleisten wird auf Beisitzer verzichtet. Unter §7 Ziff.5 und 6 wird geregelt, dass der Vorstand zu seiner Entlastung zusätzlich Fachkompetenz berufen und in die Arbeit einbinden kann.</p> <p>Zu §7 Ziff. 3 Die Aufgaben des Vorstandes sind präzisiert und auf die wichtigsten Bereiche auf Bundes- und internationaler Ebene konzentriert worden. Besonders die Vergabe und Überwachung der Markenrechte wird zunehmend bedeutsamer.</p>	<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1.Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. <u>Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit</u></p> <p>2.Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, <u>und alle sonstige Organisationsformen,</u> die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.</p> <p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand, - die Mitgliederversammlung, - - <p>§ 7 Vorstand und Geschäftsführung</p> <p>1.Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.</p> <p>2.Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.</p> <p>3.Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik</u>
--	--	---

<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. • Vorbereitung und Einberufung der Convivienleiterversammlung. • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Convivienleiterversammlung. • Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung. • Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern. • Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien. 	<p>Da die Convivienleiterversammlung kein Organ ist, wird sie hier gestrichen.</p>	<p><u>Deutschland.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Vertretung gegenüber politischen Parteien, bundesweit tätigen Verbänden und Partnerorganisationen</u> • <u>Internationale Zusammenarbeit</u> • <u>Vergabe und Überwachung der Markenrechte von Slow Food gemäß der Charta für die Nutzung von Slow Food Marken und dem Protokoll zur Regelung der Beziehungen zwischen der nationalen und internationalen Leitung (Art. 18 und 43 der Internationalen Satzung) sowie Abschluss von Vereinbarungen zur Nutzung der Markenrechte.</u> • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. • Vorbereitung und Einberufung der Convivienleiterversammlung. • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung • Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung. • Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern. • Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.
---	--	--

<p>4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p> <p>5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.</p> <p>6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.</p> <p>7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Zu §7 Ziff. 4 Es wird vorgeschlagen die Amtsperiode für den Vorstand von zwei auf vier Jahre zu verlängern. Gerade angesichts des derzeitigen Wachstums und der damit verbundenen Unwägbarkeiten ist eine kontinuierliche Vereinssteuerung sinnvoll. Eine Begrenzung auf eine einmalige Wiederwahl soll die Chance für einen Wechsel in den Vorstandspositionen ermöglichen.</p> <p>Zu §7 Ziff.8 neu Eine Präsenzmöglichkeit des internationalen Präsidenten bzw. seines Vertreters im Vorstand wird von der internationalen Satzung gefordert; dies erscheint aber im Rahmen einer Geschäftsordnung regelbar.</p> <p>Zu §7 Ziff.9 neu Gerade wenn der Verein die vorrangige Stellung des Ehrenamtes im operativen Bereich beibehalten möchte, ist es notwendig, kompetente Vorstandsmitglieder zu finden und zu halten. Dies kann nur dadurch geschehen, dass eine Mitgliederversammlung die Möglichkeit erhält auch den zeitlichen Aufwand ihrer Tätigkeit finanziell zu entschädigen.</p>	<p>4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von <u>vier</u> Jahren gewählt. <u>Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl über die zweite hinaus ist bei Wechsel der Vorstandspositionen möglich.</u> Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p> <p>5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.</p> <p><u>6. Der Vorstand hat die Möglichkeit Mitglieder auf befristete Zeit ohne Stimmberechtigung für spezielle Aufgaben zu kooptieren.</u></p> <p>7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.</p> <p><u>8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Präsenz des Präsidenten von Slow Food International bzw. seines Vertreters im Vorstand regelt.</u></p> <p><u>9. Die Vorstandsmitglieder können für den zeitlichen Aufwand ihrer Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.</u></p>
--	--	---

<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes. • Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. • Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern, der Schiedskommission und der Delegierten für Slow Food International. <p>• Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins.</p>	<p>Zu § 8 Ziff. 2 Spiegelstrich 4 Dieser Punkt wird eingeführt, um den Mitgliedern besondere Mitbestimmungsmöglichkeiten für die strategische Ausrichtung einzuräumen.</p> <p>Zu § 8 Ziff. 2 Spiegelstrich 5 In § 12 Ziff. 4 wird festgelegt, dass im Falle von Anweisungen durch das Registergericht der Vorstand ermächtigt wird notwendige Änderungen ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes. • Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. • Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern, der Schiedskommission und der Delegierten für Slow Food International. • Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere die strategische Ausrichtung. <p>• Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, Ausnahme § 12 Ziff. 4, sowie Auflösung des Vereins.</p>
<p>§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich – möglichst vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres statt. Sie werden vom/von der</p>	<p>Zu § 9 Ziff. 1 Dies dient der Klarstellung und schafft die Möglichkeit per E-Mail einzuladen und legt die Regularien dazu fest.</p>	<p>§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich – möglichst vor dem 30. Juli des jeweiligen Jahres statt. Sie werden vom <u>Vorsitzenden</u> oder</p>

<p>Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde</p>		<p><u>zwei anderen Vorstandsmitgliedern</u> unter Einhaltung einer Frist von <u>mindestens vier Wochen</u> durch Veröffentlichung als Beilage im Slow Food Magazin unter Angabe der <u>vorläufigen Tagesordnung.....</u> einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde. <u>Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig, wenn das einzelne Mitglied dieser vorher nicht schriftlich widersprochen und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.</u> Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Weiterhin ist eine <u>Kopie der E-Mail – Einladung in Schriftform</u> aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine <u>Kopie pro Mailing als Beleg ausreichend.</u> Die Mitgliederversammlung wird <u>als Online-Mitgliederversammlung abgehalten. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu</u></p>
--	--	---

<p>2. Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung übersendet der Vorstand den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung per Email an die Convivien und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage www.slowfood.de.</p> <p>3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Zu §9 Ziff.2 Dient zur Präzisierung.</p> <p>Zu §9 Ziff.3 Dient zur Präzisierung.</p>	<p><u>halten. Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet. Online-Versammlungen sind zusätzlich in Form von Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen. Zusammenkünfte des Vorstandes und dessen Beschlüsse können gemäß den vorstehenden Vorschriften ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.</u></p> <p><u>2. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung übersendet der Vorstand den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sowie eventuelle Satzungsänderungen per E-Mail und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage</u></p> <p><u>3. Anträge zur Tagesordnung müssen zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels! Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung</u></p>
--	---	---

<p>§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Convivienleiterversammlung es beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.</p> <p>3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p>4. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Zu §10 Ergibt sich aus dem veränderten Status der Convivienleiterversammlung</p> <p>Zu § 11 Ziff.2 Hier wird die Klarstellung angebracht, dass entsprechend der herrschenden Rechtsmeinung ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt werden.</p>	<p>§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, <u>..... wenn die Mehrheit der Convivien es beantragt</u>, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <u>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</u> Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.</p> <p>3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p>4. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.</p>
---	--	--

<p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Zu §11 Ziff.5 Die Art der Protokollierung wird an die Erfordernisse der online-Mitgliederversammlung angepaßt.</p> <p>Zu §12 neu Präzisiert die Vorgehensweise bei eventuell notwendig werdenden Satzungsänderungen.</p>	<p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom <u>jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen</u> ist. Es soll folgende Feststellungen <u>enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Datum und Zeit der Versammlung,</u> • <u>die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,</u> • <u>die online „erschiedenen“ Mitglieder,</u> • <u>die Tagesordnung,</u> • <u>die einzelnen Abstimmungsergebnisse,</u> • <u>die Art der Abstimmung.</u> <p><u>Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.</u></p> <p><u>§ 12 Satzungsänderungen</u></p> <p><u>1.Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.</u> <u>Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</u> <u>Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</u></p> <p><u>2.Die beantragte Satzungsänderung muss in Form einer Synopse und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.</u></p> <p><u>3.Jede Änderung der Satzung ist, soweit sie für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.</u></p> <p><u>4.Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Registergericht oder</u></p>
---	---	--

<p>§ 12 Schiedskommission</p> <p>1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eine/einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>3. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern/-leiterinnen, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.</p> <p>§ 13 Convivien</p> <p>1. Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums.</p>	<p>Zu §13 Ziff.3 Präzisierung der Aufgaben der Schiedskommission.</p>	<p><u>Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und bei dem Registergericht anzumelden.</u></p> <p>§ 13 Schiedskommission</p> <p>1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>3. Die Schiedskommission entscheidet <u>abschließend</u> über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und <u>Convivienleitern,..... die Auflösung oder Suspendierung eines Conviviums</u>, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.</p> <p>§ 14 Convivien</p> <p>1. Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und <u>14</u> dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums.</p>
---	--	--

<p>2.Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.</p> <p>3. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.</p> <p>4.Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei mindestens alle zwei Jahre einen Convivienleiter/ eine Convivienleiterin, sowie</p>	<p>Zu §14 Ziff.2 Ein Mitglied kann in Deutschland nur einem Convivium angehören. Jedes Mitglied kann in anderen Ländern Mitglied eines Conviviums werden, wenn es dort über einen Wohnsitz verfügt.</p> <p>Zu §14 Ziff.3 Die gewählten Formulierungen entsprechen der internationalen Satzung. Allerdings sollte der Vorstand auch im Rahmen einer Öffnungsklausel die Möglichkeit erhalten, auch andere Convivien zuzulassen beispielsweise solche an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen. Ähnliches gilt für die Auflösung von Convivien.</p> <p>Zu §14 Ziff.4 Dient der Klarstellung.</p> <p>Zu §14 Ziff.5 Dieses dient der Anpassung des Wahlmodus und ermöglicht es, die anfallenden Aufgaben bei</p>	<p>2.Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium <u>in Deutschland</u> angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.</p> <p>3.Bei der Gründung eines <u>Conviviums ist grundsätzlich eine Mindestzahl von 30 Mitgliedern und die Absicht erforderlich, jährlich mindestens vier Veranstaltungen (inkl. der ConviviumMitgliederversammlung) durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, die Neugründung eines Conviviums auch bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen zu beschließen. Er ist ebenso berechtigt, die Auflösung oder Suspendierung eines Conviviums zu beschließen.</u></p> <p>4.Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben <u>und selbst nicht zu Werbezwecken zu nutzen.</u></p> <p>5.Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei alle <u>vier</u> Jahre mindestens einen Convivienleiter</p>
--	---	---

<p>dessen/deren Stellvertreter/in. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter/in bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.</p> <p>5. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.</p> <p>6. Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.</p> <p>7. Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine</p>	<p>ehrenamtlicher Tätigkeit auf mehrere Schultern zu verteilen.</p> <p>Dient der Klarstellung und Präzisierung.</p>	<p><u>..... sowie dessen Stellvertreter</u> <u>Bei Convivien mit mehr als 100 Mitgliedern wird ein Leitungsteam mit mind. 4 Personen gewählt mit entsprechenden Zuständigkeiten.</u> Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter bestätigte Mitglied kann binnen <u>2 Wochen</u> nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. <u>Ein Conviviumleiter ist so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, oder er zurücktritt. Findet sich kein Nachfolger und ist der CVL zurückgetreten, werden die Mitglieder des CV's in Absprache den umliegenden CV's zugeordnet und damit das CV aufgelöst.</u> <u>Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, kann das Convivium seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.</u> Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag <u>eines Viertels</u> der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.</p> <p>6. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.</p> <p>7. Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung</p> <p>8. Weder das Convivium noch</p>
---	---	---

<p>Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>§ 14 Convivienleiter- versammlung</p> <p>1. Die von den Convivien gewählten Convivienleiter sind Mitglieder der Convivienleiterversammlung und haben dort jeweils eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.</p> <p>2. Die Convivienleiter versammlung verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verbindliche Regeln für die Arbeit der Convivien, die in einem Convivienleiter-Handbuch niedergelegt werden.</p> <p>3. Die Convivienleiter- versammlung berät und unterstützt den Vorstand bei dessen laufender Arbeit. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Convivienleiter- versammlung regelmäßig über seine Aktivitäten (Convivienleiter- Rundbrief). Der Vorstand ist jedem Mitglied der Convivienleiterversammlung auf Verlangen auskunftspflichtig. Die Beschlüsse der Convivienleiterversammlung stellen für den Vorstand eine Empfehlung dar. Bei Abweichungen davon hat der Vorstand die Mitglieder der Convivienleiterversammlung zu informieren.</p>	<p>Zu §14 Ziff.9 neu Dies ermöglicht den Zusammenschluss kleineren Convivien zu einer größeren, arbeitsfähigen Einheit.</p> <p>Zu §15 Ziff.3 Da die Convivienleiterversammlung kein Organ des Vereins ist, entfällt dieser Punkt.</p>	<p>dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.</p> <p><u>9. Mehrere Convivien können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu größeren regionalen Einheiten zusammenschließen, wobei die kleineren Einheiten bestehen bleiben und die lokale Wahrnehmung der Interessen von Slow Food übernehmen. Die lokalen Convivienleiter sind Mitglied in der Regionalen Convivienleitung.</u></p> <p>§ 15 Convivienleiter-versammlung</p> <p>1. Die von den Convivien gewählten Convivienleiter sind Mitglieder der Convivienleiterversammlung und haben dort jeweils eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig</p> <p>2. Die Convivienleiter versammlung verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verbindliche Regeln für die Arbeit der Convivien, die in einem Convivienleiter-Handbuch niedergelegt werden.</p> <p>3. Die Convivienleiter - versammlung berät und unterstützt den Vorstand bei dessen laufender Arbeit. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Convivienleiter- versammlung regelmäßig über seine Aktivitäten (ConvivienleiterRundbrief)..... Die Beschlüsse der Convivienleiterversammlung stellen für den Vorstand eine Empfehlung dar. Bei Abweichungen davon hat der Vorstand die Mitglieder der Convivienleiterversammlung zu informieren.</p> <p>4. Die Convivienleiter-versammlung</p>
--	---	---

<p>4. Die Convivienleiter versammlung wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand oder auf gemeinsames schriftliches Verlangen von fünf Convivienleitern einberufen.</p>	<p>Zu §15 Ziff.4 Dient der Klarstellung.</p> <p>Zu §16 neu Dieser Paragraph wird eingeführt um Möglichkeiten zu schaffen, in abgestuften Verfahrensweisen angemessen zu reagieren. Bisher waren die Möglichkeiten des Schiedsgerichts darauf konzentriert Widersprüche gegen die Ausschließung von Mitarbeitern zu behandeln. In der jetzigen Version wird ein differenziertes Instrumentarium an Vereinsstrafen eingeführt, die von der Schiedskommission überprüft werden können. Die Formulierungen sind getragen von den Bemühungen unterschiedliche Formen der Sanktionierung anzuwenden.</p>	<p>wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand oder auf gemeinsames schriftliches Verlangen <u>einem Viertel der Convivienleiter einberufen.</u></p> <p><u>§ 16 Vereinsstrafen</u></p> <p><u>1. Bei Verstößen von Mitgliedern oder Convivien gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins sowie bei schuldhafter Verletzung der Interessen des Vereins oder von Slow Food kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen ergreifen bzw. Strafen verhängen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Verwarnung.</u> • <u>vorläufige Amtsenthebung von Organen oder Organmitgliedern rechtlich selbstständiger Convivien oder ihrer Zusammenschlüsse.</u> • <u>vorläufige Suspendierung des Status als Convivium.</u> • <u>Suspendierung oder Entzug von Funktions- oder Mitgliedsrechten.</u> • <u>Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.</u> <p><u>2. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann vom Betroffenen binnen 2 Wochen ab Zugang des Bescheides (Poststempel) abschließend die Schiedskommission angerufen werden. Die Anrufung der Schiedskommission hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Bescheid mit der Folge, dass der Bescheid nicht gerichtlich angefochten werden kann</u></p>
---	--	---

§ 15 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

5. Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

7. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in vorstehendem § 2 Ziffern 1 und 2 genannten Vereinszweck fördern, ohne dass eine solche Gesellschaft gemeinnützig zu sein hätte.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen

§ 17 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine Non Profit-Organisation und fördert gemeinnützige Ziele.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden.....

5. Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

7. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in § 2 Ziffer 1 genannten Vereinszweck fördern, ohne dass eine solche Gesellschaft gemeinnützig zu sein hätte

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine

<p>Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>§ 16 Delegierte für Slow Food International</p> <p>1. Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-Bewegung Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.</p> <p>2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food International gewählt.</p> <p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>		<p>juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>§ 18 Delegierte für Slow Food</p> <p>1. Der Verein entsendet als <u>Mitglied des internationalen Slow-Food-Vereins</u> Delegierte zu den Versammlungen von <u>Slow Food.....</u></p> <p>2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von <u>Slow Food</u> gewählt.</p> <p>§ 19 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von den Mitgliedern mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>4. <u>Bei Auflösung des Vereins ist zu gewährleisten, dass Slow Food mit Sitz in Bra unter</u></p>
--	--	--

Stand: 27.07.10		<u>Berücksichtigung</u> <u>datenschutzrechtlicher Verfahren</u> <u>Kontakt mit den ehemaligen</u> <u>Mitgliedern von Slow Food</u> <u>Deutschland aufnehmen kann.</u> Stand 28.08.2011
-----------------	--	---